



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 21.06.2017, 20.00 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
 - 2 Jahresrechnung 2016
 - 3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2016
 - 4 Teilrevision Hundereglement
 - 5 Diverses
-

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.2016 liegt während den Öffnungszeiten in der Abteilung Allgemeine Dienste der Gemeindeverwaltung und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten zur Einsichtnahme auf. Es kann auch von der Webseite der Gemeinde (www.bottmingen.ch) unter der Rubrik *Politik/ Gemeindeversammlung* heruntergeladen werden.

2 Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung 2016 schliesst erfreulich ab, dies infolge von Mehreinnahmen bei den Steuererträgen (Vorjahre) sowie weniger Aufwand bei Abschreibungen und Sachaufwand als budgetiert. Das operative Gesamtergebnis resp. **der Ertragsüberschuss** beträgt **CHF 2,95 Mio.** Im Abschlussjahr waren niedrige Nettoinvestitionen von CHF 0,35 Mio. zu verzeichnen.

Die Kurzfassung der Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2016 mit den Bemerkungen und Anträgen des Gemeinderats sowie der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission liegt der Einladung bei. Eine ausführliche Fassung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Christoph Andres, Tel. 061 426 10 40, christoph.andres@bottmingen.bl.ch). Die Dokumente können auch auf der Gemeindef Webseite www.bottmingen.ch (Rubrik Gemeindeversammlung) eingesehen oder heruntergeladen werden.

3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2016

Der Bericht wird an der Gemeindeversammlung verlesen und liegt in einer beschränkten Anzahl auf.

4 Teilrevision Hundereglement

Das bestehende Hundereglement stammt aus dem Jahr 1996 und hat sich grundsätzlich bewährt. In der Zwischenzeit sind jedoch verschiedene Bestimmungen im übergeordneten Recht geändert worden, was mittels entsprechenden Anpassungen des Hundereglements nachvollzogen werden soll:

So besteht seit 2006 eine gesamtschweizerische Kennzeichnungspflicht von Hunden mit einem Mikrochip, was die separate Kennzeichnung von Hunden mit einer kommunalen Hundemarke überflüssig macht. Weiter wurde der gewerbsmässige Umgang mit Tieren bundesrechtlich neu geregelt, weshalb diesbezügliche Reglementsbestimmungen ersatzlos gestrichen werden können. Die Hundesteuer in Bottmingen soll von bisher CHF 60 auf neu CHF 100 pro Jahr und Hund auf ein mit den umliegenden Gemeinden vergleichbares Niveau angehoben werden. Schliesslich können seit dem 1.7.2015 Übertretungen von Reglementsbestimmungen im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, wofür eine Rechtsgrundlage geschaffen und ein entsprechender Ordnungsbussenkatalog erlassen werden soll.

Ausgangslage

Das bestehende Hundereglement der Gemeinde Bottmingen wurde im Jahr 1996 erlassen. In der Zwischenzeit wurden auf übergeordneter Ebene verschiedene Verhältnisse verändert, was sich auf den Inhalt des Hundereglements auswirkt und mit dieser Teilrevision nachvollzogen werden soll:

Abschaffung der kommunalen Hundemarken

Seit 2006 besteht gesamtschweizerisch eine Kennzeichnungspflicht von Hunden mit einem Mikrochip (Art. 16 der Tierseuchenverordnung, SR 916.401). Dies macht eine separate Kennzeichnung von Hunden mit einer kommunalen Hundemarke überflüssig, weshalb die Bestimmung über die Kennzeichnung von Hunden angepasst werden soll.

Streichung der Bestimmungen betr. die gewerbsmässige Zucht

Im Jahr 2014 wurde der gewerbsmässige Umgang mit Tieren bundesrechtlich abschliessend geregelt (Art. 101 ff. der Tierschutzverordnung, SR 455.1). Somit besteht kein Raum mehr für diesbezügliche Reglementsbestimmungen, weshalb diese ersatzlos gestrichen werden können.

Schweizweite Abschaffung der Sachkundenachweise

Per 1.1.2017 wurde die Pflicht zur Einreichung eines theoretischen und eines praktischen Sachkundenachweises (Art. 68 der Tierschutzverordnung, SR 455.1) schweizweit aufgehoben: Entsprechende Nachweise müssten gemäss kantonalem Recht nur noch für potentiell gefährliche Hunde beigebracht werden. Diese Anpassung des übergeordneten Rechts bedarf keiner Anpassung des Hundereglements.

Anpassung der jährlichen Hundegebühr

Bottmingen erhebt pro Hund und Jahr eine sogenannte Hundegebühr von CHF 60. Dieser im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden (Hundesteuern pro Hund und Jahr: Allschwil CHF 150, Binningen CHF 140, Biel-Benken, Oberwil und Therwil CHF 120, Ettingen CHF 100) eher tiefe Betrag soll auf CHF 100 pro Hund und Jahr angehoben werden.

Kleinere redaktionelle und formelle Anpassungen

Schliesslich sollen verschiedene Bestimmungen redaktionell an Formulierungen des Hundegesetzes angeglichen werden; gleichzeitig soll der maximale Bussenrahmen an die aktuellen Vorgaben des Gemeindegesetzes angepasst werden.

Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung

Die Teilrevision des Hundereglements wurde Anfang März 2017 der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL (VGD) zur kantonalen Vorprüfung und den politischen Parteien und Gruppierungen zur Vernehmlassung bis 31.3.2017 zugestellt. Die VGD hat die vorbehaltlose

Genehmigung des Revisionsvorhabens in Aussicht gestellt. Innert der Vernehmlassungsfrist haben sich vier Parteien dazu wie folgt geäußert:

- CVP und SP haben keine Einwände gegen das Revisionsvorhaben geäußert.
- Die SVP wies auf das Fehlen von Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Hundekot-Beseitigungspflicht, dies insbesondere für auswärtige Hundehaltende, hin. Weiter kann sie sich auch eine höhere Hundesteuer als den vorgeschlagenen Betrag von CHF 100/Jahr und Hund vorstellen.
- Die GLP vertritt die Auffassung, dass die jährliche Hundegebühr durch das Kostendeckungsprinzip begrenzt werde, weshalb die Einnahmen den jährlichen Aufwand nicht übersteigen dürften.

Rechtliches: Obwohl das kantonale Hundegesetz in § 8 von Hundegebühren spricht, ist in verschiedenen Landratsvorlagen von Hundesteuern die Rede. In der Rechtsliteratur werden die Hundesteuern als sog. Kostenanlastungssteuer qualifiziert, die – da sie voraussetzungslos, d. h. unabhängig vom konkreten Nutzen oder vom konkreten Verursacheranteil des Pflichtigen erhoben wird – eine Steuer darstellt (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allg. Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2837 ff.; vgl. auch BGE 124 I 292). Bei Steuern ist die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips nicht vorgeschrieben, weshalb diese auch höher ausfallen dürfen als der Aufwand im diesbezüglichen Bereich. Somit ist eine Erhöhung der Hundegebühren unabhängig vom effektiven Aufwand grundsätzlich zulässig.

Reaktion des Gemeinderats auf die Vernehmlassungseingaben:

Einführung von Ordnungsbussen gegen Übertretungen des Hundereglements

Bei Verletzung von Bestimmungen des Hundereglements kann der Gemeinderat Strafen verhängen, wobei sich das Verfahren nach dem Gemeindegesetz richtet. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der gemeinderätliche Bussenausschuss förmliche provisorische Bussenverfügungen aussprechen kann, dies mit entsprechenden Reaktions- und Anhörungsmöglichkeiten der Betroffenen. Die Handhabung dieses Verfahrens ist umständlich und zeitintensiv.

Demgegenüber ermöglicht § 81c des Gemeindegesetzes (SGS 180) seit 1.7.2015, dass Übertretungen von Reglementen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, wenn sie samt Bussenbetrag in einem Reglement bezeichnet sind. Zur Verfahrensvereinfachung sowie in Angleichung an entsprechende Bestimmungen in neueren Reglementen von umliegenden Gemeinden schlägt der Gemeinderat deshalb vor, das Hundereglement mit Bestimmungen zum Ordnungsbussenverfahren zu ergänzen.

Die bisherigen und vorgeschlagenen neuen Bestimmungen finden sich in der beiliegenden Synopse.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Hundereglements (inkl. Erhöhung der Hundesteuern sowie der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens mit entsprechendem Bussenkatalog) wird zugestimmt.

Bottmingen, 25.4.2017

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Beilagen: Kurzfassung der Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde
Synopse Teilrevision Hundereglement

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.